

Batterie- bzw. Akkubetriebene Beleuchtung § 67 (1) StVZO

Seit Juni 2017 gilt folgende Regelung :

Fahrräder müssen entweder mit einer

- Lichtmaschine (Dynamo)
- Batterie
- Akku
- Kombination aus den vorstehenden Geräten

als Energiequelle ausgerüstet sein.



Schallzeichen § 64 a StVZO

Fahrräder müssen mit mindestens einer hell tönenden Klingel (Glocke) ausgerüstet sein. Andere Signalgeber (z.B. Radlaufglocken oder Hu-pen) dürfen an diesen Fahrzeugen nicht ange-bracht sein.



Bremsen § 65 StVZO

Fahrräder müssen mit zwei voneinander unab-hängigen Bremsen aus-gestattet sein.

Die Bremsen müssen während der Fahrt leicht bedient werden können.



Kreispolizeibehörde
Minden-Lübbecke
Marienstraße 82
32425 Minden

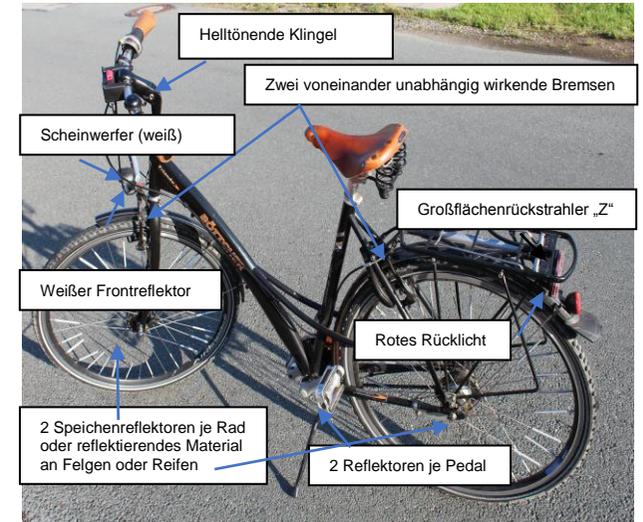
Telefon: 0571 8866-0
Telefax: 0571 8866-5099



VSB.Minden@Polizei.NRW.de

Stand : 23.02.2021

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



Das verkehrssichere Fahrrad



<https://minden-luebbecke.polizei.nrw>

Beleuchtung

Fahrradscheinwerfer und Rückleuchten dürfen mit zusätzlichen Funktionen wie Tagfahrlicht, Fernlicht und Bremslicht ausgestattet sein. Die lichttechnischen Einrichtungen müssen in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein.

Die Beleuchtung muss während des Betriebs am Rad fest angebracht und gegen unabsichtliches Verstellen unter normalen Betriebsbedingungen gesichert und ständig einsatzbereit sein.

Scheinwerfer, Leuchten und deren Energiequelle dürfen abnehmbar sein, müssen jedoch während Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, angebracht werden. Eine generelle Mitfühpflicht besteht nicht.

Scheinwerfer – weiß - vorne § 67 (3) StVZO

Als Beleuchtung nach vorne muss das Fahrrad mit einem weißen Scheinwerfer ausgerüstet sein.



Frontstrahler – weiß – vorne § 67 (3) StVZO

Nach vorne müssen Fahrräder mit mindestens einem weißen Rückstrahler ausgerüstet sein.

Anmerkung : Der Fronrückstrahler ist bei neueren Scheinwerfern häufig direkt in das Scheinwerferglas eingearbeitet. Dann muss kein eigenständiger Fronrückstrahler angebracht sein (siehe obiges Bild).

Großflächenrückstrahler „Z“ – hinten – rot § 67 (4) StVZO

Ebenfalls müssen Fahrräder an der Rückseite mit einem roten Großflächenrückstrahler ausgerüstet sein, der mit dem Buchstaben „Z“ gekennzeichnet ist.

Schlussleuchte – hinten – rot § 67 (4) StVZO

An der Rückseite müssen Fahrräder mit einer Schlussleuchte für rotes Licht ausgerüstet sein.



Der niedrigste Punkt der leuchtenden Fläche muss sich mindestens 25 cm über der Fahrbahn befinden. Blinkende Schlußleuchten sind nicht zulässig. Bereits seit 2005 müssen Neufahräder hinten mit einem Standlicht (Rot) ausgerüstet sein.

Kombinationsmöglichkeiten § 67 (4) StVZO

Die Schlussleuchte darf mit dem Großflächenrückstrahler in einem Gerät kombiniert sein.



Pedalrückstrahler § 67 (6) StVZO

Fahrradpedale müssen mit nach vorn und nach hinten strahlenden gelben Rückstrahlern ausgerüstet sein. Nach der Seite strahlende gelbe Rückstrahler an den Pedalen sind zulässig.



Speichenrückstrahler oder retroreflektierende Reifen § 67 (7) StVZO

In den Speichen des Vorder- und Hinterrades sind längsseitig zwei seitlich wirkende Speichenrückstrahler anzubringen. Diese müssen um 180° versetzt montiert sein. Werden mehr als zwei Speichenrückstrahler an einem Rad angebracht, so sind sie am Radumfang gleichmäßig zu verteilen.

Anstatt der Verwendung von Speichenreflektoren ist auch die Kenntlichmachung der Reifen oder der Speichen mit ringförmigen zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen oder mit retroreflektierenden Clips, die an allen Speichen angebracht sind, zulässig.

